

## [BE] Eine "Netflix-Steuer" in Flandern? Beteiligung nichtlinearer Rundfunkveranstalter an der Produktion flämischer audiovisueller Werke

IRIS 2019-9:1/6

Eva Lievens Universität Gent

Gemäß einem flämischen Erlass vom 29. Juni 2018 wurde in Art. 157 Abs. 2 des flämischen Medienerlasses eine Verpflichtung für nichtlineare Fernsehveranstalter eingeführt, sich an der jährlichen Produktion flämischer audiovisueller Werke zu beteiligen.

Dieses "Anreizmodell" (stimuleringsregeling) gilt sowohl für nichtlineare Fernsehveranstalter mit Sitz in der Flämischen Gemeinschaft als auch für nichtlineare Fernsehveranstalter mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nichtlineare Fernsehdienste für die Flämische Gemeinschaft anbieten. Ein privater nichtlinearer Fernsehveranstalter kann zur Erfüllung seiner Verpflichtung zwischen zwei Möglichkeiten wählen, das heißt, er leistet entweder einen finanziellen Beitrag zur (Ko-)Produktion flämischer audiovisueller Werke oder einen gleichwertigen Finanzbeitrag zum Flämischen Audiovisuellen Fonds ( Vlaams Audiovisueel Fonds, VAF). Letzterer Beitrag wird vom VAF für flämische unabhängige Qualitätskoproduktionen in Serienform verwendet. Absatz 3 verlangt. dass nichtlineare Rundfunkveranstalter der flämischen Medienregulierungsbehörde bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Bericht vorlegen, wie die Verpflichtung erfüllt wurde. Die flämische Medienregulierungsbehörde veröffentlicht diese Informationen.

Am 1. Februar 2019 wurde von der flämischen Regierung ein Beschluss verabschiedet, der weitere Einzelheiten zur obligatorischen Beteiligung nichtlinearer Rundfunkanstalten an der Produktion flämischer audiovisueller Werke enthält.

Vor allem besagt der Beschluss, dass er nicht auf nichtlineare Fernsehveranstalter anwendbar ist, deren Jahresumsatz (der in Artikel 4 des Beschlusses spezifiziert ist) weniger als EUR 500.000 beträgt. Zusätzliche Ausnahmen können für Akteure (Fernsehveranstalter und Diensteanbieter) gelten, die anderen Anreizmodellen gemäß Art. 154, 155, 156 und 184/1 des flämischen Medienerlasses unterliegen.

Jedes Jahr (X) muss jeder nichtlineare Fernsehveranstalter den VAF, die flämische Medienregulierungsbehörde und die flämische Regierung per Einschreiben vor dem 15. Februar (für das Jahr 2019 sieht Artikel 19 des Beschlusses eine



angepasste Frist vor) über die von ihr gewählte Form der Beteiligung ((Ko)-Produktion oder Zahlung an den VAF) und die Höhe des Beitrags - der 2% des Umsatzes der zwei Vorjahre (X-2) betragen sollte - informieren oder der flämischen Medienregulierungsbehörde den Nachweis erbringen, dass sie nicht in den Anwendungsbereich des Beschlusses fällt (auf der Grundlage von Daten von X-2). Macht die Anstalt keine Meldung, wird davon ausgegangen, dass sie sich für einen Pauschalbeitrag zum VAF in Höhe von EUR 3.000.000 pro Jahr entschieden hat.

Wenn sich ein Veranstalter dafür entscheidet, sich in Form eines finanziellen Beitrags an Original-Koproduktionsprojekten zu beteiligen, muss sie diese Projekte der flämischen Medienregulierungsbehörde vorlegen, die ihre Zulässigkeit beurteilt (anhand einer Reihe von Bedingungen gemäß Artikel 7 des Beschlusses - beispielsweise muss es eine Zeichentrick-, Dokumentar- oder Fiktionsserie sein) und darüber entscheidet, ob sie diese genehmigt oder nicht.

Entscheidet sich ein Veranstalter für eine Beteiligung in Form eines finanziellen Beitrags an den VAF, so muss sie den Betrag spätestens bis zum 30. April des entsprechenden Jahres überweisen. Art. 17 Abs. 3 sieht für nichtlineare Rundfunkanstalten die Möglichkeit vor, gegen Zahlung eines zusätzlichen finanziellen Beitrags bestimmte Rechte an Produktionen zu erwerben, die mit finanzieller Unterstützung des VAF auf der Grundlage des Beschlusses realisiert werden.

## Decreet betreffende radio-omroep en televisie van 27 maart 2009

http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\_loi/change\_lg.pl?language=nl&la=N&cn=20090 32749&table\_name=wet

Erlass zu Hörfunk und Fernsehen vom 27. März 2009

Decreet van 29 juni 2018 houdende wijziging van diverse bepalingen van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie

http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decreet/2018/06/29/2018040490/staatsblad

Erlass vom 29. Juni 2018 zur Änderungen mehrerer Bestimmungen des Erlasses zu Hörfunk und Fernsehen vom 27. März 2019

Besluit van de Vlaamse Regering betreffende de deelname van de particuliere niet-lineaire televisieomroeporganisaties aan de productie van Vlaamse audiovisuele werken, 1 februari 2019

http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2019/03/18/140890.pdf



Beschluss der flämischen Regierung zur Beteiligung privater nicht-linearer Fernsehanstalten an der Produktion flämischer audiovisueller Werke, 1. Februar 2019

